

Sitzung vom 11. April 2012

**371. Anfrage (Gewässerraumfestsetzung im Kanton Zürich)**

Kantonsrat Robert Brunner, Steinmaur, und Kantonsrätin Edith Häusler, Kilchberg, haben am 30. Januar 2012 folgende Anfrage eingereicht:

Das revidierte Gewässerschutzgesetz und allfällige zukünftige Hochwasserschutzmassnahmen geben in landwirtschaftlichen Kreisen zu Diskussionen Anlass.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass bei der Festsetzung des Gewässerraums in der landwirtschaftlichen Nutzfläche die bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen wie Bachgehölze, Hecken und verässtete Bereiche dem Gewässerraum zugeschlagen werden und die Möglichkeiten einer asymmetrischen Festsetzung des Gewässerraums ausgenutzt werden sollen?
2. Wie gross ist die Fläche im Kanton Zürich, welche das Potenzial für Aufwertungsmassnahmen bietet, um Ersatz für den Verlust an Fruchtfolgeflächen zu stellen, zum Beispiel im Rahmen von Hochwasserschutzmassnahmen? Welcher Anteil davon ist ungestörter Boden und deshalb im Rahmen des Bodenschutzes ohne Priorität für die Aufwertung?
3. Welche quantitativen Ziele setzt sich der Regierungsrat auf Basis von Art. 45 ff. kantonales Landwirtschaftsgesetz zur Aufwertung gestörter Böden?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Edith Häusler, Kilchberg, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verpflichtet die Kantone, nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer (den sogenannten Gewässerraum) festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Ge-

wässernutzung erforderlich ist. Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. Der Bundesrat hat am 4. Mai 2011 die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) geändert; mit Art. 41a–41c hat er Ausführungsbestimmungen zum Gewässerraum erlassen. In Art 41c Abs. 4 GSchV wird ausgeführt, dass der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden darf, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998 (SR 910.13) als Streuefläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder Waldweide bewirtschaftet wird.

Das Bundesrecht lässt es somit zu, den Gewässerraum derart auszuscheiden, dass bestehende ökologische Ausgleichsflächen im Landwirtschaftsgebiet in den Gewässerraum aufgenommen und dass neue Ausgleichsflächen geschaffen werden können, sofern die Flächen einen eindeutigen Bezug zum Gewässer aufweisen. Die bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen in Gewässernähe können dem Gewässerraum zugeordnet werden.

Bei Fliessgewässern muss der Gewässerraum nicht in jedem Fall beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet werden, sondern er kann namentlich zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen an die besonderen Verhältnisse angepasst werden. Dies lässt als Ausnahme auch eine asymmetrische Ausscheidung im Falle von bestehenden ökologischen Ausgleichsflächen zu, um diese als Ganzes dem Gewässerraum zuzuteilen, wenn dies im Sinne der Förderung der Artenvielfalt ist. Eine solche Festlegung des Gewässerraums ist oft auch mit Blick auf die landwirtschaftliche Eignungsklasse der angrenzenden Flächen sinnvoll. Die entsprechenden Möglichkeiten sollen – im Einklang mit den Vorschriften der Direktzahlungsverordnung – genutzt werden. Voraussetzung einer asymmetrischen Festlegung ist jeweils, dass der erforderliche Mindestgewässerraum als Ganzes eingehalten wird und die Festlegung nicht derartig einseitig erfolgt, dass auf der einen Seite des Gewässers der Raumbedarf für den Hochwasserschutz, die natürlichen Funktionen des Gewässers, den Natur- und Landschaftsschutz, die Gewässernutzung oder den Zugang zum Gewässer für den Unterhalt nicht mehr gewährleistet ist.

Zu Frage 2:

Für den Ersatz von verlorenen Fruchtfolgeflächen (FFF) kommen in erster Linie Standorte infrage, deren Böden in ihrem Aufbau bereits durch menschliche Eingriffe wesentlich verändert worden sind, soge-

nannte anthropogene Böden. Zurzeit sind ausserhalb der Bauzonen rund 9200 ha anthropogener Böden bekannt. Davon verfügen rund 3200 ha das Potenzial für eine Aufwertung als FFF. Da ein Teil dieser Fläche bereits als «bedingt geeignete FFF» ausgeschieden ist (Flächen der Nutzungseignungsklasse 6, die zur Hälfte als FFF gezählt werden), lassen sich darauf rund 2300 ha anrechenbare FFF gewinnen. Die Fachstelle Bodenschutz des Amtes für Landschaft und Natur schätzt, dass die tatsächliche Fläche der anthropogenen Böden im Kanton Zürich etwa ein- einhalb- bis zweimal so gross ist wie die bekannte Fläche. Entsprechend grösser dürfte auch die Fläche sein, die das Potenzial für eine Aufwertung als FFF besitzt.

Zu Frage 3:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die in der Anfrage genannten Gesetzesbestimmungen (§§ 45 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979, LS 910.1) von Bodenverbesserungsmassnahmen im Sinne von Güterzusammenlegungen handeln und nicht von der Aufwertung von Böden zu FFF.

Mit der Aufwertung gestörter Böden werden grundsätzlich folgende Ziele verfolgt:

- Wiederherstellung der ökologischen und produktiven Funktionsfähigkeit von meist durch bauliche Eingriffe geschädigten Böden.
- Sinnvolle Wiederverwertung von Bodenmaterial, das durch die Bautätigkeit anfällt. Gleichzeitig können so entsprechende Deponievolumina eingespart und Lastwagenfahrten verkürzt werden.
- Kompensation von FFF, die durch Bautätigkeiten ausserhalb der Bauzone verloren gehen.

Nach Schätzungen der Fachstelle Bodenschutz entstehen durch die Bautätigkeit im Kanton Zürich innerhalb und ausserhalb der Bauzonen jährlich 2 Mio. m<sup>3</sup> Bodenaushub (640 000 m<sup>3</sup> Ober- und 1 360 000 m<sup>3</sup> Unterbodenmaterial). Davon werden rund 1,2 Mio. m<sup>3</sup> von den Baustellen weggebracht. Etwa 1/3 dieses Materials ist belastet und kann deshalb nur noch eingeschränkt verwertet oder muss entsorgt werden. Das für Aufwertungen geeignete Material wird heute nur teilweise wiederverwendet; ein bedeutender Teil wird im Kanton Zürich (rund 650 000 m<sup>3</sup>) bzw. ausserhalb (rund 100 000 m<sup>3</sup>) entsorgt. Dies soll künftig durch die Förderung der Wiederverwendung vermieden werden.

Die Aufwertung von landwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel, FFF zu gewinnen, ist erst angelaufen; es liegen noch keine konkreten Zahlen über die jährlich zu kompensierenden oder erfolgreich kompensierten Flächen vor. Angestrebt wird, das im Sachplan FFF des Bundes dem

Kanton Zürich vorgegebene Kontingent von 44 400 ha langfristig sicherzustellen. Die Sicherung der FFF ist im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan denn auch ein Entwicklungsschwerpunkt (E 3), für den das Amt für Landschaft und Natur verantwortlich ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**